

V o r w o r t

Auch in 2016 bleiben die Abfallgebühren und die Deponieentgelte stabil, für die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ein besonders wichtiges Signal. Mit Nachdruck wird an der weiteren Endrekultivierung der Deponiestandorte im Rhein-Kreis Neuss gearbeitet. Durch die Abdichtung der Deponieoberflächen wird verhindert, dass Regenwasser in die Deponiekörper läuft und verunreinigtes Deponiesickerwasser entsteht. Das hilft, Kosten einzusparen.

Gerade weil die Abfallentsorgung gut geregelt ist, darf nicht vergessen werden, dass die wichtigste Grundlage der Abfallwirtschaft nach wie vor die Vermeidung von Abfällen ist. So sieht die Gewerbeabfallverordnung, deren Novelle zur Zeit in der Beratung ist, vor, dass neben Papier und Kartonagen auch Glas, Kunststoffe und Metalle aus betrieblichen Anfallstellen getrennt gesammelt werden sollen. Auch kompostierbare Abfälle, die der Kompostierungsanlage in Korschenbroich zugeführt werden können, können in Gewerbebetrieben anfallen.

Meine Mitarbeiter stehen Ihnen mit Tipps und Hinweisen, auch hinsichtlich der vielen abfallrechtlichen Vorschriften gerne zur Verfügung. Auch Besichtigungen unserer Anlagen sind möglich. Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Rechtsgrundlagen	3
Geltungsbereich.....	3
Entsorgungsnachweise	3
Anschriften und Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen.....	4
Entgelte Rhein-Kreis Neuss	5
Erzeugernummern.....	10
Elektro- und Elektronikschrott	10
Nachtstromspeicheröfen	12
Altholz	13
Rechnungsstellung	15
Gewerbeschadstoffmobil.....	16
Ladungssicherung während des Transportes	17
Sicherstellungsplatz.....	17
Kleinanlieferstationen	17
Deponie- und Anlagenbesichtigungen	19

Rechtsgrundlagen

Die in dieser Broschüre beschriebenen Entgelte und Anlieferbedingungen beruhen auf der Abfallsatzung, der Entgeltordnung und der Betriebsordnung für die Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises Neuss. Diese Rechtsgrundlagen stellt der Rhein-Kreis Neuss auf Anfrage gerne zur Verfügung. Sie sind auch unter www.rhein-kreis-neuss.de abrufbar. Die Entgelt- und Betriebsordnungen hängen zusätzlich an den Entsorgungsanlagen aus.

Geltungsbereich, Überlassungspflicht

Der Rhein-Kreis Neuss ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für alle im Kreisgebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle aus Haushaltungen und aus dem Gewerbe entsorgungspflichtig. Private Abfallerzeuger müssen alle Abfälle ihrer Stadt oder Gemeinde, und diese nachfolgend die eingesammelten Abfälle dem Rhein-Kreis Neuss überlassen. Ebenfalls müssen alle nicht verwertbaren Gewerbeabfälle dem Rhein-Kreis Neuss überlassen werden. Lediglich bestimmte Abfälle (z.B. gewerbliche Sonderabfälle in größerer Menge) sind von der Entsorgungspflicht des Rhein-Kreises bzw. der Überlassungspflicht der Abfallerzeuger ausgenommen. (Auskunft: Herr Bechhaus, Tel.: 02181/6016826 Herr Willmer, Tel.: 02181/601-6822).

Entsorgungsnachweise

Aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen müssen bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen Entsorgungsnachweise geführt werden. Als gefährlich gelten die Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen gekennzeichnet sind. Die Nachweisführung hat auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die erforderlichen Dokumente (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierfür benötigt der Unterzeichner eine persönliche Chip-Karte mit den codierten persönlichen Unterschriftsdaten sowie ein Kartenlesegerät mit entsprechender Software. Der Datenaustausch unter den am Nachweisverfahren Beteiligten findet über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) statt. Bei der ZKS handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern um eine technische Infrastruktur, über die die gesamte Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erfolgt (Auskunft: Herr Pitzen; Tel.: 02181-601-6830): Weitere Informationen erhalten Sie beim LANUV und bei der ZKS:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/abfallrechtliche-ueberwachung/elektronisches-nachweisverfahren/>,

http://www.zks-abfall.de/DE/Home/homepage_node.html?_nnn=true

Anschriften und Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen

<i>Entsorgungsanlagen</i>	<i>Adresse/Anfahrt/Information</i>	<i>Öffnungszeiten</i>
<i>Kompostierungsanlage Korschenbroich</i>	<i>Am blauen Stein Zufahrt von der L361, Nähe BAB- Anschlussstelle Grevenbroich-Kapellen 41352 Korschenbroich Herr Willmer, 02181/601-6822</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:00 - 16:30 Sa.: 7:30 - 12:30</i>
<i>Anlagenbetrieb Kompostierungsanlage</i>	<i>Fa.Reterra Herr Fey, Tel.: 02182/821611</i>	
<i>Deponie Neuss-Grefrath, Wertstoffsortier- u. – Abfallaufbereitungsanlage (WSAA), Kleinanlieferstation</i>	<i>Lövelinger Str. 101 41472 Neuss Zufahrt über Konrad-Adenauer-Ring -> Grefrather Weg -> Lövelinger Str. Herr Bechhaus, 02181/601-6826 Herr Willmer, 02181/601-6822</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:00 - 19:00 Sa.: 7:00 - 13:00</i>
<i>Kleinanlieferstation Deponie Grevenbroich-Neuenhausen</i>	<i>Am Sandwerk/Gut Welchenberg 41517 Grevenbroich Zufahrt gegenüber Kraftwerk Frimmersdorf Herr Bechhaus, 02181/601-6826 Herr Willmer, 02181/601-6822</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:30 - 16:30 Sa.: 7:00 - 13:00</i>
<i>Anlagenbetrieb Entsorgungs- und Verwertungszentrum Neuss, Kleinanlieferstationen</i>	<i>Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1 41747 Viersen Herr Schütz, Tel.: 02131 / 984711</i>	

Entgelte des Rhein-Kreises Neuss

Nr.	Entgeltgruppe	Euro/Tonne	Anlage
1	Mineralische Abfälle zur Beseitigung	40,00	Deponie Grefrath
2	Gebundene Asbestabfälle	132,00	Deponie Grefrath
3	Mineralfaser (Dämmmaterial)	250,00	Deponie Grefrath
4	Garten- und Parkabfälle (kompostierbar, ohne Verunreinigungen)	49,50	Kompostierungsanlage Korschenbroich
5	Garten- und Parkabfälle (kompostierbar, mit Verunreinigungen)	65,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
6	Kompostierbare Gewerbeabfälle	69,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
7	Äste, Stämme, Baumstüben mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, sortenreines Langgras	40,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
8	Straßenkehrschutt	140,00	WSAA
9	Holz der Kategorie A 4	167,00	WSAA
10	Klärschlamm	167,00	MVA
11	Sortenreine Wertstoffe	50,00	WSAA
12	Sonstige Abfälle – leichter als 0,2 t/m ³	135,00	WSAA
13	Sonstige Abfälle – ab 0,2 t/m ³	167,00	WSAA

WSAA Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage auf dem Standort Neuss-Grefrath
MVA Müllverbrennungsanlage

Das Mindestentgelt beträgt 15,00 Euro/Anlieferung.

Bei Anlieferungen zur Kompostierungsanlage, die ein Anliefergewicht von 200 kg unterschreiten werden pauschal 15,00€ erhoben, bei Anlieferungen zum Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath, die ein Gewicht von 200 kg unterschreiten werden für sortenreine Wertstoffe 15,00€ je Anlieferung, für alle anderen Anlieferungen 25,00€ erhoben.

Auf die o.g. Entgelte wird zusätzlich die gültige MwSt. erhoben.

Entgeltgruppe 1:

Mineralische Abfälle zur Beseitigung **40,00 €/t**

Zu den mineralischen Abfällen gehören verunreinigte Böden und Bauschuttabfälle soweit diese für die Deponie Neuss-Grefrath zugelassen sind (DKII). Daneben können Schlacken, Sande, Ofenausbrüche und andere inerte Abfälle, die die Grenzwerte der Deponie einhalten, angenommen werden (Auskunft: Herr Bechhaus, Tel.: 02181/601-6826, Deponie Neuss, Tel.: 02131/9847-14).

Entgeltgruppe 2:

Gebundene Asbestabfälle **132,00 €/t**

Asbest ist ein extrem hitzebeständiges, chemisch resistentes Naturprodukt, das früher in unterschiedlichster Form insbesondere zum Brandschutz und zur Wärmeisolierung eingesetzt wurde.

Aufgrund der bekannten Gesundheitsgefährdung, die durch das Einatmen von Asbestfasern hervorgerufen wird, wurde in Deutschland schon 1993 ein allgemeines Verbot für die Herstellung und den Neueinsatz von asbesthaltigen Stoffen erlassen. Unabhängig davon fallen nach wie vor bei Abbruch- sowie Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen größere Mengen asbesthaltiger Abfälle an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Man unterscheidet zwischen schwach gebundenen Asbestabfällen (z.B. Spritzasbest, Asbestleichtbauplatten, Asbestschnüren), die der Abfallschlüsselnummer 170601 mit der Bezeichnung „Dämmmaterial, das Asbest enthält“ zuzuordnen sind und fest gebundenen Asbestabfällen (z.B. Asbestzementplatten, Asbestzementkübel, Wasserrohre) mit der Abfallschlüsselnummer 170605 und der Bezeichnung „asbesthaltige Baustoffe“. Nur fest gebundene Asbestabfälle können auf der Deponie angenommen werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Anlieferbedingungen ein eigenes Merkblatt verfasst, welches zu beachten und an der Deponiekasse erhältlich ist. Mit Faserstoffen behaftete Materialien, die "asbestvergleichbar" sind, müssen durch Nachweis als asbestfrei eingestuft werden.

Alle asbesthaltigen Abfälle sind als gefährlich eingestuft.

Bei der Verarbeitung von Mineralfaserdämmstoffen (Mineralwolle)

können sich feine Fasern lösen und zu Gesundheitsgefährdungen führen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat festgelegt, dass synthetische Mineralwolleabfälle, die insbesondere im Bau- und Isolierbereich anfallen, als gefährlich einzustufen sind. Dies gilt jedoch nur für die Mineralwolle, die vor dem 01.10.2000 hergestellt wurde. Als Abfallschlüssel ist bei der Entsorgung die 170603 mit der Bezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zu verwenden.

Da diese Abfälle als gefährlich eingestuft sind, sind bei der Entsorgung gemäß der Abfallnachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleitscheine und Übernahmescheine zu führen. Auf die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Nachweisführung wird hingewiesen (Auskunft: Herr Pitzen, Tel. 02181/601-6830). Für die Abfallschlüsselnummern 170603 und 170605 kann bei der Ablagerung auf der Deponie Grefrath das privilegierte Verfahren genutzt werden, d.h., dass die behördliche Bestätigung der Bezirksregierung nicht eingeholt werden muss. (Auskunft: Herr Bechhaus, Tel.: 02181/601-6826, Herr Willmer, Tel.: 02181/601-6822)

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Abfälle der Überlassungspflicht an den Rhein-Kreis Neuss unterliegen. Dies bedeutet, dass ihre Beseitigung nur auf der Deponie Neuss-Grefrath erfolgen darf. Andere Beseitigungswege sind nicht zulässig.

Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolleabfälle müssen so verpackt sein, dass während des Transports und der Ablagerung auf der Deponie keine Faserfreisetzung erfolgen kann. Sie sind in reißfesten Säcken (z.B. Big Bags) einzupacken. Vor dem Verpacken sind diese Abfälle zusätzlich anzufeuchten. Auf das o.g. an der Deponiekasse erhältliche Merkblatt wird hingewiesen. Bei nicht ordnungsgemäß verpackten asbesthaltigen Anlieferungen wird ein Zusatzentgelt von netto 75,00€ je Anlieferung erhoben, um den aus Arbeitsschutzgründen erforderlichen zusätzlichen Aufwand abzudecken.

Die Annahme an der Deponie erfolgt separat und nur nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 02131/9847-14. Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralwolle darf Mo. - Fr. nur in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr erfolgen.

Beim Umgang mit asbesthaltigen sowie Mineralfaserabfällen sind die TRGS 519 (Asbest-Abbruch- Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und die TRGS 521 (Faserstäube) sowie das Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten. Der Umgang mit Asbest ist der Bezirksregierung, Dez. 56, Betrieblicher Arbeitsschutz, Herrn Jansen, Tel.: 0211/4759488 oder Herrn Will, Tel.: 0211/4759479, spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Entgeltgruppe 3:

Mineralfaser (Dämmmaterial)

250,00 €/t

Mineralfaserabfälle, (Dämmmaterial, Dämmwolle) sind sehr voluminös und müssen arbeitstäglich abgedeckt werden. Wegen des sehr hohen Volumenverbrauches bei der Ablagerung muss ein hohes Entgelt gefordert werden.

Entgeltgruppe 4:

Garten-, und Parkabfälle

(kompostierbar, ohne Verunreinigungen)

49,50 €/t

Es handelt sich um Abfälle, die ohne Vorsortierung der Kompostierung zugeführt werden können, d.h. Abfälle, die sich ausschließlich aus reinen Pflanzenabfällen sowie Ast- und Strauchwerk mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm zusammensetzen.

Entgeltgruppe 5:

Garten- und Parkabfälle

(kompostierbar, mit Verunreinigungen)

65,00 €/t

Diese Abfälle sind mit Verunreinigungen vermischt (z.B. Kunststoffsäcke, Blumentöpfe, etc.).

Entgeltgruppe 6:

Kompostierbare Gewerbeabfälle

69,00 €/t

In begrenztem Umfang können organische Gewerbeabfälle, die sortenrein sind, der Kompostierung zugeführt werden.

Entgeltgruppe 7:

Äste, Stämme, Baumstubben mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, sortenreines Langgras

40,00 €/t

Diese Abfälle sind ohne weitere Vorbehandlung nicht verwertbar. Sie werden in einer gesonderten Anlage geschreddert und kompostiert.

Entgeltgruppe 8:

Straßenkehrsicht

140,00 €/t

Entgeltgruppe 9:

Holz der Kategorie A IV

167,00 €/t

Diese mit Holzschutzmitteln behandelten Althölzer werden in der Regel einer thermischen Verwertung zugeführt. Detaillierte Erläuterungen finden Sie ab Seite 13.

Entgeltgruppe 10:

Klärschlamm

167,00 €/t

Klärschlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser.

Entgeltgruppe 11:

Sortenreine Wertstoffe

50,00 €/t

Bei dieser Abfallgruppe handelt es sich um sortenrein angelieferte Abfälle wie z.B. Folien, Papier, Kartonagen, Styropor, oder andere verwertbare, saubere Abfälle ohne Verunreinigungen.

Entgeltgruppe 12:

Sonstige Abfälle – leichter als 0,2 t/m³

135,00 €/t

Zu dieser Entgeltgruppe gehören sonstige Gewerbeabfälle, die einer Sortierung in der Wertstoffsorrier- u. Abfallbehandlungsanlage (WSAA) zugeführt werden können.

Abfälle mit einem geringen spezifischen Gewicht enthalten in der Regel höhere Verwertungsanteile als schwerere Abfälle. Daher findet eine Unterteilung in die Entgeltgruppen 12 und 13 statt.

Entgeltgruppe 13:

Sonstige Abfälle – gleich oder schwerer als 0,2 t/m³ 167,00 €/t

Bei den Entgeltgruppe 12 und 13 wird das spezifische Gewicht ermittelt als Quotient aus dem Gewicht der angelieferten Abfälle und dem Fahrzeug- bzw. Behältervolumen.

Erzeugernummern

Abfallbesitzer-/Erzeuger benötigen für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ihrer Abfälle eine Erzeugernummer. Diese Nummer setzt sich zusammen aus der Landeskennung E für NRW, 162 für den Rhein-Kreis Neuss und einer daran anschließenden 5-stelligen Nummer. Die Erzeugernummer dient dazu, den Abfallerzeuger eindeutig zu identifizieren. Diese Nummer wird in der Regel von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss vergeben, Auskunft erteilt Herr Pitzen, Tel.: 02181/601-6830 oder per E-mail: peter.pitzen@rhein-kreis-neuss. Für die Erstellung der Erzeugernummer wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

Elektro- und Elektronikschrott

Aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetzes dürfen seit dem 24.10.2015 ausgediente Elektrogeräte nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden. Dies gilt sowohl für größere Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Computermonitore, Fernseher etc. als auch für Elektro-Kleingeräte wie Rasierapparate, Taschenrechner und elektrische Zahnbürsten etc. Seit Oktober 2015 gehören auch ausgediente Fotovoltaikmodule zum Elektroschrott.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind für die Einsammlung und Bereitstellung der erfassten Altgeräte verantwortlich. Die umweltverträgliche Entsorgung ist Aufgabe der Gerätehersteller.

Auch gewerblich genutzte Elektrogeräte können an den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten Sammelstellen kostenlos abgegeben werden, sofern sie in Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten ver-

gleichbar sind. Hierzu zählen auch solche Geräte, die von Elektrofachgeschäften im Rahmen einer Serviceleistung von den privaten Haushaltungen zurückgenommen werden. Für die Rückgabe gewerblicher Altgeräte, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt im Rhein-Kreis Neuss Folgendes:

Die Anlieferung von Altgeräten durch Gewerbebetriebe kann an der auf der Deponie Neuss-Grefrath eingerichteten Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte erfolgen. Die Sammelstelle ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Es besteht auch die Möglichkeit, die Geräte in haushaltsüblichen Mengen an den Kleinanlieferstationen des Kreises abzugeben. **Es ist darauf zu achten, dass vor der Abgabe Batterien und Akkumulatoren, sofern möglich, aus den Geräten zu entfernen sind.**

Geräte können auch beim Einzelhandel, sofern der Laden mehr als 400 qm Verkaufsfläche hat, ab 01.04.2016 zurückgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **jeder Anlieferer die mitgebrachten Geräte selbst** in die bereitgestellten Container verladen muss. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Kühlgeräte, Spülmaschinen etc.) ist eine telefonische Anmeldung unter 02131/9847-15 erforderlich.

Erfüllen die Altgeräte die genannten Kriterien nicht, weil sie etwa ausschließlich für den gewerblichen Einsatz hergestellt wurden oder in nicht haushaltsüblicher Menge im Gewerbebetrieb anfallen, so ist eine Abgabe an den kommunalen Sammelstellen nicht möglich. Beispiele: Großkopierer, Kühltheken, Fahrkartenautomaten sind nach der Art der Geräte nicht haushaltstypisch. Ein Großbetrieb, der seine EDV auswechselt, kann nicht 100 Computer anliefern - das ist nach der Menge nicht haushaltstypisch. In diesen Fällen ist der Besitzer selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich, sofern die Geräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden. Für Geräte, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, müssen die Hersteller entsprechende Rückgabemöglichkeiten schaffen und die Altgeräte entsorgen.

Sonderregelung für Leuchtstoffröhren

Leuchtstoffröhren sind auch bei gewerblicher Herkunft generell an den Kleinanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen abzugeben, und nicht an der speziellen Sammel- und Übergabestelle. Allerdings wird nur eine Menge von

max. 50 Stück angenommen, da eine größere Menge nicht mehr als haushaltsüblich angesehen wird.

Für die Entsorgung größerer Mengen an Leuchtstoffröhren ist der Gewerbebetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten können beim Amt für Umweltschutz (Herrn Rühl, Tel.: 02181/601 6827) erfragt werden.

Nachtstromspeicheröfen

Nachtstromspeicheröfen sind besonders problematische Abfälle. Sie sind daher gesondert zu entsorgen. Bei der Demontage und bei der anschließenden Entsorgung der Altgeräte ist darauf zu achten, dass keine schadstoffhaltigen Stoffe freigesetzt und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können.

Nachtstromspeicheröfen älterer Baujahre können folgende als krebs-erzeugend eingestufte Schadstoffe enthalten

- schwach gebundenes Asbest
- Chrom (VI)-haltige Speichersteine

Um eine Gefährdung durch einen unsachgemäßen Umgang mit den Geräten zu vermeiden, sollten der Ausbau und die Entsorgung ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechendem Sachkundennachweis nach der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) durchgeführt werden. Nachtstromspeicheröfen von Bürgern aus dem Rhein-Kreis Neuss werden an der Deponie Neuss Grefrath kostenlos unter folgenden Bedingungen angenommen:

Die Geräte werden nur angenommen, wenn diese in reißfester PE-Folie mit einer Mindeststärke von 0,2 mm oder in entsprechenden Großraumsäcken luftdicht verpackt angeliefert werden. Dies gilt aus Vorsorgegründen auch für solche Geräte, von denen Sie annehmen, sie seien asbestfrei. Nicht verpackte Geräte können abgewiesen werden. Die Geräte müssen nach Anweisung des Personals vom Anlieferer selbst entladen und auf Paletten gestapelt werden. An jedem Gerät ist deutlich sichtbar ein Adresszettel des letzten „Einsatzortes“ anzubringen.

Geräte können notfalls zerlegt angeliefert werden. Aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung durch Asbest sollte die Zerlegung jedoch

ausschließlich von autorisierten sachkundigen Fachfirmen durchgeführt werden. Diese Firmen müssen über eine Zulassung nach der TRGS 519 verfügen (Techn. Regeln für Gefahrstoffe „Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“). Wenn Geräte zerlegt werden, müssen alle Geräteteile verpackt angeliefert und entsprechend mit dem Adresszettel versehen werden.

Die Anlieferung erfolgt an der Kleinanlieferstelle auf der Deponie Neuss Grefrath, die Anlieferung ist kostenlos.

Wenn Sie Nachtstromspeicheröfen entsorgen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Umweltamt des Rhein-Kreises Neuss, Herr Willmer (Tel.: 02181/601 6822 oder E-Mail: thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de auf.

Altholz

Am 1. März 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) in Kraft getreten. Sie legt die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz fest. Als Altholz im Sinne der Verordnung werden sowohl Industrieholz als auch zu Abfall gewordene Holzprodukte erfasst. Dies sind z.B. Holzwerkstoffreste aus der Holzbe- und -verarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Verpackungen oder Holz aus dem Bauabfallbereich. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (z.B. Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung).

Altholz wird in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in vier Altholzkategorien eingeteilt:

A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, z.B. Paletten aus Vollholz, Obst- und Gemüseboxen, Möbel aus naturbelassenem Vollholz.

A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutz-

mittel, z.B. Türblätter und Zargen von Innentüren, Deckenpaneelen, Bauspanplatten.

A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel, z.B. Möbel mit halogenorganischen Beschichtungen, Paletten mit Verbundmaterialien.

A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Holzfachwerk und Dachsparren, imprägnierte Gartenmöbel sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Als Sonderkategorie wird PCB-Altholz bestimmt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Dämm- und Schallschutzplatten, die mit PCB-haltigen Mitteln behandelt wurden. Die Entsorgung von PCB-Altholz erfolgt nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung.

Erzeuger und Besitzer, bei denen mehr als 1 cbm bzw. 0,3 t Altholz pro Tag anfallen, unterliegen der Getrennthaltungspflicht nach den o.g. Kategorien. Für PCB-Altholz, kyanisiertes (mit Quecksilberverbindungen behandeltes) oder mit Teeröl behandeltes Altholz gibt es keine Mengenschwelle. Die Getrennthaltungspflicht gilt für alle Entsorgungsschritte wie Bereitstellen, Sammeln, Erfassen, Überlassen, Befördern und Lagern. Sie entfällt nur dann, wenn sie zur Erfüllung der Verordnungsanforderungen nicht erforderlich ist, weil z.B. eine gemeinsame thermische Entsorgung zulässig ist und realisiert wird.

Althölzer der Kategorie IV sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Dies bedeutet, dass bei der Entsorgung entsprechend der Nachweisverordnung Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine zu führen sind. Ein Entsorgungsnachweis ist nicht erforderlich, sofern beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen und er diese selber zu einer Entsorgungsanlage bringt.

Die stoffliche und energetische Verwertung werden als gleichrangig eingestuft, so dass der Abfallbesitzer die Wahl zwischen beiden Verwertungsverfahren hat. Die Altholzverordnung gibt vor, welche Altholzkategorien für welche Verwertungsverfahren in Frage kommen. So sind z.B. für die stoffliche Verwertung in Spanplattenwerken nur

die Altholzkategorien A I und A II sowie mit Einschränkung A III zugelassen.

Altholz wird im Verwertungs- und Entsorgungszentrum Neuss, Lövelinger Straße 101 (Deponie Grefrath) in Neuss angenommen.

Bei der Anlieferung des Altholzes ist das Altholz vom Abfallanlieferer auf einem Anlieferungsschein entsprechend Anhang VI der Altholzverordnung nach Menge und Kategorie zu deklarieren. Kleinmengen bis 100 kg sind hiervon ausgenommen. Die Deklaration kann auch mit Hilfe von Rechnungsbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten. Sind über die Entsorgung von Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so kann die Deklaration des Altholzes auch im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleit- oder Übernahmescheines erfolgen.

(Auskunft: Herr Willmer, Tel.: 02181/601-6822 oder Herr Bechhaus, Tel.: 01281/601-6826).

Rechnungsstellung

Üblicherweise beauftragt ein gewerblicher Abfallerzeuger einen Abfalltransporteur, der die Sammelbehälter stellt und den Abtransport der Abfälle übernimmt. Die Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises Neuss werden durch die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) betrieben. Diese stellt eine Rechnung für die Annahme des Abfalls, die der Abfalltransporteur erhält. Er schlägt Kosten für seine eigene Leistung auf und stellt seinerseits eine Rechnung an den Abfallerzeuger. Die Rechnung für die Annahme des Abfalls an den Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises setzt sich **ohne weitere Zuschläge** lediglich aus den in dieser Broschüre genannten Entgelten und der Mehrwertsteuer zusammen. In diesen Entgelten sind die Verwaltungskosten des Rhein-Kreises Neuss bereits enthalten, seitens des Rhein-Kreises Neuss wird kein "Verwaltungsaufschlag" erhoben.

Gewerbeschadstoffmobil

Der Rhein-Kreis Neuss bietet Handel, Gewerbe und Arztpraxen mit der Einrichtung der mobilen Schadstoffsammlung die Möglichkeit, Problemabfälle, die nicht mit dem normalen Haus- und Gewerbemüll beseitigt werden dürfen, ordnungsgemäß und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen zu entsorgen. Aus diesem Grund sind die Entsorgungspreise vom Rhein-Kreis Neuss zu 50 % subventioniert.

Das kreisweite Angebot der mobilen Schadstoffsammlung zielt darauf ab, Problemabfälle aus dem Gewerbemüll herauszuhalten und damit Umweltbelastungen zu vermindern. Beim Umgang mit Ihren Abfällen sollten Sie Folgendes beachten:

Alle Abfälle sollten getrennt voneinander in intakten, geschlossenen Behältern bereitgestellt werden. Die Behältnisse werden ggf. mit entsorgt. Bei Bedarf können geeignete Wechselbehälter angemietet werden. Aus Arztpraxen können nur nichtinfektiöse Abfälle übernommen werden. Sammelbehälter, die mit den Abfällen entsorgt werden, werden dazu von den beauftragten Firmen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Infektiöse Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Vermeiden Sie unbedingt jede Vermischung der zu entsorgenden Abfälle. Auf Ihren Wunsch kann die Verpackung und Kennzeichnung vom Personal des Schadstoffmobils vorgenommen werden. Gerne übersenden wir Ihnen eine Preisliste. (Auskunft: Herr Bechhaus, Tel.: 02181/601-6826 , Herr Hermanski, Tel.: 02181/601-6825).

Aus der Nutzung des Schadstoffmobils ergibt sich für Sie eine nicht unerhebliche Aufwands- und Kostenreduzierung, da auf die Durchführung der sonst notwendigen Begleitscheinverfahren verzichtet wird. Stattdessen wird bei der Übernahme der Abfälle ein Übernahmeschein ausgefüllt, der neben einer Deklaration der übernommenen Abfallarten und Abfallmengen auch die für eine Abrechnung der Entsorgung notwendigen Daten enthält. Die Kosten dafür sind in den Entgelten enthalten.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gewerbe-Abfallberater des Rhein-Kreises Neuss (s. Rückseite der Broschüre). Auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de können Sie weitere Informationen finden sowie die Anforderungskarten für die Bestellung des Gewerbeschadstoffmobiles herunterladen.

Ladungssicherung während des Transportes

Teilweise erfolgen die Anlieferungen von Gewerbeabfällen zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen ohne ausreichende Ladungssicherung (Sicherungsnetze oder -planen). Dies verursacht nicht nur einen Verlust von Abfällen während des Transportes und damit eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs und eine drastische Verunreinigung der Straßenränder und der Landschaft, sondern auch einen erhöhten Aufwand beim Deponiebetrieb durch die verstärkte Verwehung von Abfällen. Für Anlieferungen ohne ausreichenden Ladungsschutz wird deshalb ein zusätzliches Entgelt von 15,- € erhoben.

Sicherstellungsplatz

Auf der Deponie Neuss-Grefrath befindet sich ein sogenannter Sicherstellungsplatz, auf dem Abfallanlieferungen in abgeplanten Containern zwischengelagert werden können. Eine derartige Lagerung ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Zusammensetzung des Abfalls nicht ganz eindeutig ist und noch Analysen von Abfallproben erstellt werden müssen. Für die Benutzung des Sicherstellungsplatzes wird pro abgestellten Container für jeden angefangenen Monat ein Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.

Kleinanlieferstationen

Für Bürger und gewerbliche Anlieferer aus dem Rhein-Kreis Neuss besteht die Möglichkeit, Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den

Kleinanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen abzugeben, falls die Haus- und Sperrmüllsamm- lung nicht ausreicht. Nach der Entgeltordnung des Rhein-Kreises Neuss dürfen eine tägliche Anliefermenge von 1 m³ und ein tägliches Anliefergewicht von 200 kg nicht überschritten werden. In der täg- lichen Anlieferung dürfen maximal 20 kg Sonderabfälle sowie maximal 5 Altreifen (mit bzw. ohne Felge) enthalten sein. Auto- und Starter- batterien sind generell von der Annahme ausgeschlossen, da hierfür – wie in der Batterieverordnung geregelt - im Handel (Tankstellen, Baumärkte) ein Rücknahme-System eingeführt wurde.

Pro Anlieferung wird ein pauschales Entgelt von 10,- € incl. MwSt. erhoben.

Ausnahmen: Verpackungen (gelbe Tonne), Elektro-Altgeräte und Nachtstromspeicheröfen (siehe Kapitel auf Seite 12) können kosten- los abgegeben werden. Für diese Abfälle gelten die o. g. Anliefer- grenzen von 1 m³ bzw. 200 kg nicht, es werden jedoch nur haus- haltsübliche Mengen angenommen.

Die Abfälle werden in den Fraktionen Papier, Pappe Kartonagen; Schrott; Baustellenabfälle; Bauschutt; Grünabfälle; Metalle; Altholz und Sperrmüll gesammelt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, DSD-Verpackungsabfälle, Altglas, Altkleider sowie Elektronik- und Elektrogeräte abzugeben. Auch Asbest und Mineralwolle, entspre- chend staubdicht in reißfester Folie verpackt, werden angenommen.

Auch für Sonderabfälle sind an den Kleinanlieferstationen eigene Annahmestellen eingerichtet (z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Haushaltschemikalien, Pflanzenschutzmittel, Altmedikamente, Feuer- löscher, Altöl, Batterien, Energiesparlampen, Spraydosen usw.). Aus- künfte siehe Rückseite der Broschüre.

Ansonsten stehen für Sonderabfälle aus privaten Haushalten die Schadstoffmobile in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Auskünfte hierzu erteilen die Abfallberater der Städte und Gemein- den. An den Schadstoffmobilen kann auch Altöl gegen ein Entgelt in Höhe von 0,50 €/Liter abgegeben werden (max. 20 l).

Deponie- und Anlagenbesichtigungen

Die Deponie Neuss-Grefrath mit den aktuellen Verfüllabschnitten, den Rekultivierungsflächen und der Kleinanlieferstation, die Sortieranlagen im Verwertungszentrum Neuss-Grefrath sowie die Sickerwasseraufbereitungsanlage, das Blockheizwerk und das Erdenwerk können von interessierten Besuchergruppen, Schulklassen und im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen besichtigt werden. Dies gilt auch für die Kompostierungsanlage des Rhein-Kreises Neuss in Korschenbroich.

Kontakt und Information: Thomas Willmer, Tel.: 02181/601-6822
oder E-Mail: thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de